

VON NICHTS KOMMT NICHTS.
 Tun Sie was für Ihre Rente,
 wir beraten Sie gern!



Versorgungswerk

DER ARZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
 Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
 Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

BISMARCKALLEE 14-16 23795 BAD SEGEBERG

TELEFON 04551 803-900

FAX 04551 803-939

E-MAIL mitglieder@vaesh.de

www.vaesh.de

Informationen zur Besteuerung von Renten

Wie werden Renten besteuert?

Ihre Rentenbezüge gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Nicht alle Rentner müssen tatsächlich Steuern zahlen. Sie fallen nur an, wenn die Gesamtsumme Ihrer Einkünfte aus Rente und Nebeneinkünften (z. B. aus selbstständiger Tätigkeit oder Vermietung und Verpachtung) über dem Grundfreibetrag liegt. Der Grundfreibetrag wird jährlich angepasst. Im Kalenderjahr 2024 betrug er für Ledige 11.784 €, für Verheiratete 23.568 €. Rentner sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte über dem Grundfreibetrag liegt.

Zur Ermittlung Ihrer individuellen Steuerlast ermittelt Ihr Finanzamt zunächst den Anteil der Rente, der der Besteuerung unterliegt (Besteuerungsanteil).

Die Höhe des Besteuerungsanteils ist davon abhängig, in welchem Kalenderjahr Ihr Rentenbezug beginnt bzw. begonnen hat.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2023	82,5	2041	91,5
2024	83	2042	92
2025	83,5	2043	92,5
2026	84	2044	93
2027	84,5	2045	93,5
2028	85	2046	94
2029	85,5	2047	94,5
2030	86	2048	95
2031	86,5	2049	95,5
2032	87	2050	96
2033	87,5	2051	96,5
2034	88	2052	97
2035	88,5	2053	97,5
2036	89	2054	98
2037	89,5	2055	98,5
2038	90	2056	99
2039	90,5	2057	99,5
2040	91	2058	100

Bei Leistungsbeziehern, die im Jahr 2058 oder später in den Rentenbezug eintreten, unterliegt der gesamte Rentenbetrag (Bruttorente) der Besteuerung.

Wie werden Renten besteuert?

Sodann stellt das Finanzamt Ihren persönlichen steuerfreien Anteil der Rente fest (Rentenfreibetrag). Dies erfolgt auf der Grundlage der Jahressumme Ihres Brutto-Rentenbetrages im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn. Die Feststellung erfolgt erst in dem Jahr nach dem Rentenbeginn, da hier in der Regel erstmalig für ein gesamtes Jahr eine Rente bezogen wird. Der Rentenfreibetrag ergibt sich aus der Differenz des Jahresbetrages der Rente und dem auf der Grundlage des Besteuerungsanteils ermittelten steuerpflichtigen Einkommens. Der individuelle Rentenfreibetrag wird einmalig berechnet und für die Dauer des Rentenbezuges festgestellt.

Beispiel:

Rentenbeginn: 01.07.2024, Jahresrentenbetrag in 2025 = 42.000 €

- Besteuerungsanteil gemäß Tabelle = 83 %
- Rentenfreibetrag = 42.000 € - (42.000 € * 83 %) = 7.140,00 €

Der steuerpflichtige Rentenbetrag ergibt sich fortan aus der Differenz Ihres Bruttorentenzahlbetrages abzüglich des festgestellten Rentenfreibetrages.

Der tatsächlich zu versteuernde Betrag ist oftmals jedoch geringer: Wer zu Beginn des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt war, kann den sogenannten Altersentlastungsanspruch in Anspruch nehmen. Zudem können bestimmte Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören u. a. Sonderausgaben wie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auch außergewöhnliche Belastungen wie Arzt- und Medikamentenrechnungen können abzugsfähig sein, soweit sie die vom Finanzamt ermittelte „Grenze zumutbarer Belastung“ überschreiten.

Das nach solchen Abzügen verbleibende Einkommen ist letztlich zu versteuern. Die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes ist von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängig.

Wie werden Rentenerhöhungen besteuert?

Nur der zu Beginn des Rentenbezuges festgesetzte individuelle Rentenfreibetrag wird nicht versteuert. Künftige Rentendynamisierungen erhöhen dagegen Ihr individuelles steuerpflichtiges Renteneinkommen und sind somit in voller Höhe zu versteuern.

Gibt es Besonderheiten bei der Besteuerung von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten?

Nein. Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten sind nach denselben Grundsätzen zu versteuern wie Altersrenten.

Bei der Berufsunfähigkeitsrente ist, ebenso wie bei der Rente wegen Alters, das Jahr des Rentenbeginns für die Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils der Rente maßgebend.

Folgt eine Hinterbliebenenrente einer vorangegangenen Rente des verstorbenen Mitgliedes (Rente wegen Alters oder Berufsunfähigkeit), hängt die Höhe des Besteuerungsanteils vom Rentenbeginn des Verstorbenen ab. Sofern dem Bezug der Hinterbliebenenrente kein Rentenbezug des verstorbenen Mitgliedes vorausging, ist der Beginn der Hinterbliebenenrente für die Ermittlung des Besteuerungsanteils maßgeblich.

**Was sind Rentenbezugs-
mitteilungen?**

Das Versorgungswerk hat der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bis zum 28.02. eines jeden Jahres alle Rentenempfänger des Vorjahres sowie Beginn, Ende, Laufzeit und Höhe der gezahlten Rentenbeträge elektronisch zu melden (sog. Rentenbezugsmitteilung). Die ZfA übermittelt die Daten anschließend an die Finanzverwaltungen. Dieses Meldeverfahren hat der Gesetzgeber uns vorgegeben.

Die Übermittlung entbindet Sie nicht von der Notwendigkeit zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich ist. Nachdem wir die elektronischen Meldungen erstellt haben, versenden wir zeitnah an alle Rentenbezieher eine Bescheinigung zur Rentenbezugsmitteilung, der die gemeldeten Beträge zu entnehmen sind.

**Was muss ich mit der
Bescheinigung zur Renten-
bezugsmitteilung tun?**

Beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung soll Ihnen die Rentenbezugsmitteilung helfen. Sie enthält Hinweise, in welcher Zeile der Anlage R zur Einkommensteuererklärung (Renten und andere Leistungen) bzw. der Anlage „Vorsorgeaufwand“ die ausgewiesenen Beträge einzutragen sind.

**Was ist ein Renten-
anpassungsbetrag?**

Der Rentenanpassungsbetrag ist der Anteil der Bruttorente, der auf regelmäßigen Rentendynamisierungen (beim Versorgungswerk in der Regel zum 01.01. eines Jahres) beruht.

Damit das Finanzamt den steuerpflichtigen Anteil der Bruttorente berechnen kann, ist in der Einkommensteuererklärung in der Anlage R zusätzlich zur Jahresbruttorente auch der Rentenanpassungsbetrag anzugeben. Der im Bruttozahlbetrag enthaltene Rentenanpassungsbetrag ist der ZfA im Rahmen der elektronischen Rentenbezugsmitteilung gesondert auszuweisen. Der Rentenanpassungsbetrag wird Ihnen daher automatisch jährlich mit der Bescheinigung zur Rentenbezugsmitteilung mitgeteilt.

Der Rentenanpassungsbetrag ist nicht mit dem monatlichen Rentenbetrag zu verwechseln.

**Wozu benötigt das
Versorgungswerk meine
Identifikationsnummer?**

Bei der Erstellung der elektronischen Rentenbezugsmitteilungen sind wir gesetzlich verpflichtet, die Identifikationsnummern unserer Rentenempfänger anzugeben. Daher bitten wir in unseren Rentenantragsformularen um Angabe der persönlichen Steueridentifikationsnummer.

Das Bundesamt für Finanzen hat jedem Bundesbürger eine elfstellige Steueridentifikationsnummer zugewiesen. Sofern Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer verlegt haben, können Sie sie sich diese durch Ausfüllen eines Eingabeformulars auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern erneut übersenden lassen.

Hierzu öffnen Sie zunächst die Startseite der Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de). Unter der Rubrik „Privatpersonen“ befindet sich der Themenbereich „Identifikationsnummer“. Sofern Sie diesen auswählen, können Sie anschließend unter dem Punkt „Wie komme ich an meine IdNr“ die „Erneute Mitteilung der IdNr.“ beantragen.

Was regelt die Öffnungsklausel und wer kann sie beanspruchen?

Die sog. Öffnungsklausel sieht eine Steuererleichterung vor. Sie regelt: Rentenanteile, die aus bestimmten Beitragszahlungen oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung resultieren, unterliegen einer günstigeren Besteuerung (Besteuerung nur des Ertragsanteiles).

Die Öffnungsklausel kann in der Steuererklärung geltend machen, wer bis zum 31.12.2004 für mindestens 10 Jahre Rentenversicherungsbeiträge oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtete. Dies sind alle Mitglieder, die bis zum 31.12.2004 für mindestens 10 Jahre zusätzlich zu den Beitragszahlungen zur Grundversorgung Beiträge in die freiwillige Höherversicherung entrichteten. Auch Beitragszahlungen an einen anderen Rentenversicherungsträger, z. B. an die Deutsche Rentenversicherung Bund, werden in die Berechnung für die Öffnungsklausel einbezogen. Der 10-Jahreszeitraum muss dabei nicht durchgehend mit monatlichen Beitragszahlungen belegt sein.

Wir erstellen Ihnen gerne eine Bescheinigung, mit der Sie die Öffnungsklausel im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen können. Rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns.

Wir können Ihnen mit diesem Merkblatt nur einen Überblick über die steuerrechtliche Behandlung der Rentenzahlungen geben. Wir bitten Sie, individuelle und persönliche Fragen zur Besteuerung bzw. Steuererklärung direkt an Ihren Steuerberater oder das zuständige Finanzamt zu richten.
